

3-jährige Ausbildung						
Prüfungsbereich		P1	P2	P3	P4	P5
		Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Ausbaurbeiten	Herstellen von Holzbauteilen	Durchführen von Dachkonstruktionsarbeiten	Durchführen von Holzkonstruktionsarbeiten	Wirtschafts- und Sozialkunde
Abkürzung		HB-DA	HBt	DaKo	HoKo	WiSo
Art	1. Teil von Teil 1	praktisch	praktisch			
Zeit [min]		480	480			
Gewichtung		60%				
Art	2. Teil von Teil 1	schriftlich			schriftlich	schriftlich
Zeit [min]		120			60	120
Gewichtung		40%			10%	10%
	Σ Teil 1	100%				
	Teil 1		Teil 2			
	Gewichtungen für das Gesamtergebnis der gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung *					
		40%	30%	10%	10%	10%
Bestehensregelung nach § 33 Abs. 2						
§33 Abs. 2 Nr. 1		im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mindestens "ausreichend" *				
		4				
§33 Abs. 2 Nr. 2		im Ergebnis von Teil 2 mindestens "ausreichend" *				
		4				
§33 Abs. 2 Nr. 3		im Prüfungsfach "Herstellen von Holzbauteilen" (Teil 2 Praxis) mindestens "ausreichend" *				
		4				
§33 Abs. 2 Nr. 4		in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 (schriftlich) mindestens "ausreichend" *				
			5	4	4	
			4	5	4	
			4	4	5	
§33 Abs. 2 Nr. 5		in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 "ungenügend" *				
			6	6	6	6
* Um die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen beurteilen zu können, müssen die jeweils erzielten Punkte auf einen 100-Punkte-Schlüssel bezogen werden.						
Mündliche Ergänzungsprüfung nach § 34						
Abs. 1		Der Prüfling kann einen Antrag auf EINE mündliche Ergänzungsprüfung stellen **				
§34 Abs. 2 Nr. 1a				Antrag möglich,		
§34 Abs. 2 Nr. 1b					Antrag möglich,	
§34 Abs. 2 Nr. 1c						Antrag möglich,
§34 Abs. 2 Nr. 2			wenn schlechter als 4 bewertet und	wenn schlechter als 4 bewertet und	wenn schlechter als 4 bewertet und	
§34 Abs. 2 Nr. 3			Bestehen der Prüfung möglich	Bestehen der Prüfung möglich	Bestehen der Prüfung möglich	
§34 Abs. 3					oder für Erwerb Ausbaufacharbeiter	
§34 Abs. 4		mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern				
§34 Abs. 5		Gewichtung bisheriges Ergebnis zu Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung 2 : 1				
** Es kann nur in EINEM Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragt werden. Eine Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Der Prüfungsausschuss muss nicht selbständig tätig werden.						
Bestehensregelung nach § 36 für Ausbaufacharbeiter bei nicht bestandener gestreckter Abschlussprüfung nach § 33 Abs. 2						
§36 Satz 1		Der Prüfling muss Antrag auf den Abschluss zum Ausbaufacharbeiter stellen.				
§36 Nr. 1		im Teil 1 mindestens "ausreichend"				
		4				
§36 Nr. 2		sowie im Prüfungsfach "WiSo" (Teil 2) jeweils die Anforderungen nach § 22 (2) erfüllen.				
					4***	
*** Da im Teil 1 keine WiSo Prüfung abgelegt wird, muss die WiSo-Prüfung des Teil 2 bestanden sein.						
Wiederholbarkeit von Prüfungsbereichen § 31 Abs. 1 HwO und Gesellenprüfungsordnungen GPO der Kammern						
§31 Abs. 1 Satz 2		Prüfung kann zweimal wiederholt werden.				
§31 Abs. 1 Satz 3		Teil 1 der Gesellen- oder Abschlussprüfung ist nicht eigenständig wiederholbar.				
GPO		Wiederholung nur, wenn Teile 1 und 2 vollständig abgelegt wurden, da sie eine Einheit bilden.				
§29 Abs. 2 GPO		Befreiung von bestandenen Prüfungsbereichen auf Antrag des Prüfling möglich.				
§29 Abs. 2 GPO		Es gelten die Ergebnisse der Wiederholungsprüfungen				